



Informationsblatt zur Entgeltregelung Wasserversorgung ab dem 01.01.2023

Die gegenwärtigen dramatischen Kostenanstiege insbesondere im Bereich der Energiekosten treffen die stromintensive Wasserversorgung ganz besonders. Aus diesem Grund ist nach Jahren der Entgeltstabilität für 2023 eine Anhebung der Wasserentgelte unumgänglich.

Nach der bisherigen Tarifsystematik ist als Maßstab für den Grundpreis und damit als Maßstab für die Vorhalteleistung der Wasserversorgungsinfrastruktur die jeweilige Zählergröße festgelegt.

In den Leistungsanforderungen an die öffentliche Wasserversorgung liegen jedoch auch innerhalb einer Zählergröße extreme Unterschiede: In zahlreichen Fällen sind mehrere Wohnungen oder sogar mehrere Häuser bzw. Wohneinheiten mit angeschlossenen Gewerbeeinheiten über einen Standard-Hauswasserzähler an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Diese Anschlussnehmer zahlen derzeit nur einen Grundpreis, obwohl die Anforderung an die öffentliche Wasserversorgung deutlich über die eines Einfamilienhauses hinausgeht.

Die Zählergröße spiegelt die Vorhalteleistung der Infrastruktur für die öffentliche Wasserversorgung daher nicht zutreffend wieder und ist als Maßstab hierfür ungeeignet.

Zu Schaffung einer gerechteren Kostenverteilung gilt ab dem 01.01.2023 ein neues Preismodell.

Der Wasserpreis setzt sich künftig wie folgt zusammen:

- a.) Grundpreis, der nach Bezugsmengen gestaffelt ist
(siehe Grundpreisstaffel in § 1 Preisverzeichnis)
mit Zuschlägen für größere oder weitere Zähler,
- b.) Arbeitspreis von 1,40 € netto,
- c.) Wassercent in Höhe von 0,06 € netto (aufgrund landesrechtlicher Regelung vom WVU zu erheben und von uns an das Land Rheinland-Pfalz abzuführen).

Durch die neue Tarifsystematik wird eine verursachergerechte Kostenverteilung erreicht.

Daneben wird der Mietpreis für Standrohre angepasst und für Sonderleistungen Bearbeitungsentgelte eingeführt. Auch hiermit wird dem Grundsatz der Verursachergerechtigkeit Rechnung getragen, da künftig derjenige die Aufwendungen des Wasserversorgungsunternehmens zu zahlen hat, der die Leistung tatsächlich in Anspruch nimmt.

Die Details der Neuregelung sind aus dem Preisverzeichnis ab dem 01.01.2023 und der ZVB Wasser zu entnehmen.